

Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung am 25. März 2022 Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 1996 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2022 unterstrichen dargestellt.

Satzung des Pfälzerwald- Vereins Ortsgruppe Landau e. V.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben		Erläuterungen
<p>2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Wanderns in allen seinen Formen • des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze • der pfälzischen Heimat- und Volkskunde • der Jugendarbeit 	<p>2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Wanderns in allen seinen Formen • des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze • der pfälzischen Heimat- und Volkskunde sowie Kultur • der Jugend- und Familienarbeit und geeigneten Angeboten. 	<p>Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen</p>
<p>2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheim und Schutzhütten • Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift • Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins • Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung • Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz • Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern • Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern • Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der 	<p>2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen • Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift • Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins • Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung • Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz • Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern • Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern • Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der 	<p>Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen</p>



heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.	heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.	
2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen
	2.5 Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder -tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer § 5 Abs.7 Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese genannte entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden	Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft		
3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. zulässig, der darüber entscheidet.	3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.	
§ 4 Mitgliederarten und Beitragsregelung		
Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in ...	<u>4.1</u> Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in ...	Untergliederung wegen zusätzlicher Absätze
	4.2 Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt,	Beschwerden vorbeugen



	behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags	
	4.3 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.	Beitragsregelung in eine eigene Ordnung ausgelagert
	4.4 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.	Verringert den Aufwand der Mitgliederverwaltung
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft		
5.4 — Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen; dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beim Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. eingehen, der dafür entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.		Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen
§ 7 Mitgliederversammlung		
7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den verschiedenen Aushangstellen im Stadtgebiet, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, öffentlich anzukündigen. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e.V. erfolgen.	7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, öffentlich anzukündigen. Dieses Erfordernis wird ebenfalls durch eine E-Mail oder ein Fax erfüllt. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e.V. erfolgen.	Ermöglicht uns alle Mitglieder durch E-Mail einzuladen
	7.7 Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.	
	7.8 Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der	



	Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.	
	7.9 Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.	
§ 8 Jugendgruppe		
8.2 Das Nähere regelt der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e. V.		
§ 9 Vorstand		
9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.	9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.	Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen
9.8 Die Ortsgruppe ist verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens 12 Monatswanderungen zu veranstalten und in einem Wanderplan zu erfassen. Veranstaltungen des Hauptvorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern. bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. zu erfüllen. an den Bezirksversammlungen teilzunehmen. 	9.8 Die Ortsgruppe ist verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens zwölf Monatswanderungen zu veranstalten und in einem Wanderplan zu erfassen. Veranstaltungen des Hauptvorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern. bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. zu erfüllen. an den Bezirksversammlungen teilzunehmen. 	Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen
	9.9 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung , die sich der Vorstand zu geben hat.	Neue Geschäftsordnung
§ 14 Schiedsgericht		
14.1 Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen kann das Schiedsgericht des Pfälzerwald-Vereins e. V. angerufen werden. Jede Partei hat dabei Recht auf Anhörung.	=> Entfällt	Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen
§ 14 Datenschutz		
	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden	Neue Datenschutzordnung



	<p>unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.</p>	
§ 15 Inkrafttreten		
<p>Die am 16. März 1996 von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Landau e.V. des Pfälzerwald Vereins e.V. beschlossene Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. März 1983 außer Kraft.</p>	<p>Die am 14.04.2023 von der Ortsgruppe Landau des Pfälzerwald-Vereins e. V. beschlossene Satzung tritt am Tag des Eintrags beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 1996 außer Kraft.</p>	<p>Änderung in der Mustersatzung der Ortsgruppen</p>



Fassung 1996	Neufassung 2022/23
Zu § 2. 1 (Sa PWV und Mu OG)	
1. Insbesondere das Radwandern in umweltverträglicher Art und Weise sollte ebenfalls als Form des Wanderns gefördert werden.	⇒ § 5 Geschäftsordnung
Zu § 4 (Sa PWV) Erwerb der Mitgliedschaft	
1. An einem Ort soll nur eine Ortsgruppe bestehen. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. Ausnahmen genehmigen.	⇒ entfällt
2. Die Ortsgruppen haben bei einer beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. die Satzung zuzuleiten, bevor sie den Antrag beim Amtsgericht stellen.	⇒ entfällt
Zu § 4 (Mu OG) Mitgliederarten und Beitragsregelung	
1. Besieht in der Ortsgruppe eine Jugendgruppe, so bleibt es ihr überlassen, auch von ihren Mitgliedern unter 14 Jahren einen angemessenen Beitrag zu erheben.	⇒ § 3 (1) Beitrag- und Gebührenordnung
2. Bei der Verheiratung zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft. Stirbt ein Ehegatte/Lebensgefährte und setzt der überlebende Ehepartner/ Lebensgefährte die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum der Verbleibenden.	⇒ § 3 (2) Beitrag- und Gebührenordnung Bei der Verheiratung (eheähnliche Gemeinschaft) zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft. Stirbt ein Ehegatte/Lebensgefährte und setzt der überlebende Ehepartner/ Lebensgefährte die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum der Verbleibenden.
3. Bei der Verheiratung eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied zählt im Falle eines Ablebens des Mitgliedes bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Überlebenden der Zeitpunkt der Eheschließung/des gemeinschaftlichen Zusammenlebens als Eintrittsdatum.	⇒ § 3 (3) Beitrag- und Gebührenordnung Bei der Verheiratung (eheähnliche Gemeinschaft) eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied zählt im Falle eines Ablebens des Mitgliedes bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Überlebenden der Zeitpunkt des Eintritts als B-Mitglied.
Zu /§ 6 (Sa PWV) Mitgliederarten und Beitragsregelung	
1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen in mehreren Ortsgruppen zugleich ist gegen Zahlung des entsprechenden Ortsgruppenzuschlags möglich. Die mittelbare Mitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e. V. wird durch die A-, B- oder C- Mitgliedschaft in einer „Stamm“- Ortsgruppe begründet. Nur von dieser Ortsgruppe wird die mittelbare Mitgliedschaft der betreffenden Person geführt und der Beitrag an den Pfälzerwald-Verein e. V. entrichtet. Ein Wechsel der Stamm-Ortsgruppe ist zum Jahresende möglich und muss den betroffenen	⇒ entfällt



<p>Ortsgruppen und dem Pfälzerwald-Verein e. V, spätestens vier Wochen vor Jahresschluß schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.</p>	
Zu § 8 (Sa PWV) und § 10 (Mu OG) Ehrungen	
<p>1. Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft wird das entsprechende Ehrenzeichen verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinanderfolgende Mitgliedschaften in verschiedenen Ortsgruppen zu einer Gesamtdauer als mittelbares Mitglied zusammengezogen. Auf Antrag können auch Mitgliedszeiten in anderen Verbandsvereinen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. angerechnet werden.</p>	<p>⇒ § 1 (3) Ehrenordnung Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft wird das entsprechende Ehrenzeichen verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinanderfolgende Mitgliedschaften in verschiedenen Ortsgruppen zu einer Gesamtdauer als mittelbares Mitglied zusammengezogen.</p>
<p>2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/des Ehrenvorsitzenden im Pfälzerwald-Verein e.V. oder in einer Ortsgruppe ist nicht von einer mittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder der Dauer derselben abhängig. Ehrenmitgliedern wird aus Anlass ihrer Ernennung eine Urkunde ausgehändigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tode des Geehrten. Für Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des Pfälzerwald-Vereins e.V. brauchen die Ortsgruppen keinen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Ortsgruppen können verdienten Mitgliedern die Ehrenplakette der Ortsgruppe verleihen.</p>	<p>⇒ § 1 (4) Ehrenordnung Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/des Ehrenvorsitzenden im Pfälzerwald-Verein e.V. oder in einer Ortsgruppe ist nicht von einer mittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder der Dauer derselben abhängig. Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden wird aus Anlass ihrer Ernennung eine Urkunde ausgehändigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tode des Geehrten. Für Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende des Pfälzerwald-Vereins e.V. ("Hauptvorstand") brauchen die Ortsgruppen keinen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Ortsgruppen können verdienten Mitgliedern die Ehrenplakette der Ortsgruppe verleihen.</p>
<p>3. Das Goldene Wanderehrenabzeichen erhalten Mitglieder einer Ortsgruppe, die an mindestens neun Wanderungen oder vergleichbaren Veranstaltungen der Ortsgruppe im Vereinsjahr teilgenommen haben. Wanderungen sind Wanderungen oder Veranstaltungen, die vom Ortsgruppen-Vorstand festgelegt sind. Als Wanderungen werden auch angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Wanderungen des Pfälzerwald-Vereins e. V. (z. B. Lehr-, Jedermann- oder Ferienwanderungen o. ä.)• Teilnahme an einer Vorwanderung• Organisation und Mithilfe bei der Durchführung von Gruppenwanderungen• Teilnahme an einer Veranstaltung der Deutschen Wanderjugend• Ausübung des Hüttendienstes, jedoch nur, wenn an dem betreffenden Tag eine Wanderung/Veranstaltung der Ortsgruppe stattfindet. <p>Anstelle des Wanderehrenzeichens kann auch eine Besitzurkunde ausgegeben werden. Wer sich das Wanderehrenzeichen zum fünften Mal erwirbt, erhält den Wanderstock mit Besitzurkunde. Für 10-, 20-, 30-, 40. und 50-maligen Erwerb des Wanderehrenzeichens werden Abzeichen in Sonderausführung verliehen und</p>	<p>⇒ § 3 (1) Ehrenordnung Das Goldene Wanderehrenabzeichen erhalten Mitglieder einer Ortsgruppe, die an mindestens neun Wanderungen oder vergleichbaren Veranstaltungen der Ortsgruppe im Vereinsjahr teilgenommen haben. Wanderungen sind Wanderungen oder Veranstaltungen, die vom Ortsgruppen-Vorstand festgelegt sind. Als Wanderungen werden auch angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Wanderungen des Pfälzerwald-Verein e.V. (z. B. Lehr- oder Jedermannwanderungen, Wanderfahrten o. ä.)• Teilnahme an einer Vorwanderung• Organisation und Mithilfe bei der Durchführung von Gruppenwanderungen• Teilnahme an einer Veranstaltung der Deutschen Wanderjugend• Ausüben des Hüttendienstes, jedoch nur, wenn an dem betreffenden Tag eine Wanderung/Veranstaltung der Ortsgruppe stattfindet. <p>Anstelle des Wanderehrenzeichens kann auch eine Besitzurkunde ausgegeben werden. Wer sich das Wanderehrenzeichen zum fünften Mal erwirbt, erhält ein Präsent mit Besitzurkunde. Für 10-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60- und 70-maligen Erwerb des Wanderehrenzeichens werden Abzeichen in Sonderausführung verliehen und Besitzurkunden ausgegeben. Bei der Verleihung des Abzeichens spielt es</p>



Besitzurkunden ausgegeben. Bei der Verleihung des Abzeichens spielt es keine Rolle, ob dieses in fortlaufender Folge oder mit Unterbrechung erworben wird.	keine Rolle, ob dieses in fortlaufender Folge oder mit Unterbrechung erworben wird.
Zu § 9 (Mu OG) Der Vorstand	
1. Der Vorstand hat nach Eingang, spätestens bis 1. April, von den Jahresbeiträgen der A- und C- Mitglieder für jedes Mitglied den von der Hauptversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Pfälzerwald Verein e. V. abzuführen.	⇒ § 6 Geschäftsordnung Der Vorstand hat nach Eingang, spätestens bis 1. April, von den Jahresbeiträgen der A- und C- Mitglieder für jedes Mitglied den von der Mitgliederversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Pfälzerwald-Verein e.V. abzuführen.
2. Der Vorstand muss bis 15. Dezember den Wanderplan des nächsten Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden	⇒ § 6 Geschäftsordnung
3. Der Vorstand muss bis 15. Januar die Wanderstatistik des vergangenen Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. einsenden.	⇒ § 6 Geschäftsordnung
Zu den § 10 und 13 (Sa PWV) Mitgliederversammlungen und Bezirksversammlungen	
1. Die Hauptwanderung und die Bezirkswanderungen sollen im jährlichen Wechsel stattfinden.	⇒ entfällt
2. Über das Ziel der Bezirkswanderung bestimmt die Bezirksversammlung.	⇒ entfällt
Zu § 14 (Sa PWV) Ausschüsse	
1. Bei Bedarf kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. weitere Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende dann Mitglied des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e. V. sind.	⇒ entfällt
2. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse berufen nach Anhörung des Vorstandes des Pfälzerwald- Vereins e. V. ihre Mitarbeiter. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen.	⇒ entfällt